

SATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen für die Freizeiteinrichtung Robinsondorf in Neunkirchen- Furpach

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - für das Saarland in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 15.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Trägerschaft

1. Die Freizeitstätte "Robinsondorf" ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Neunkirchen und wird durch den Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen oder dessen Beauftragte/Beauftragten verwaltet, betrieben, bewirtschaftet und unterhalten.
2. Als eine dem Gemeinwohl verpflichtete Einrichtung ist das Robinsondorf mit einer sozialen Preisgestaltung, die durch eine Preisliste festgelegt wird, zu führen.

§ 2

Nutzungsberechtigung

1. Nutzungsberechtigt sind vorrangig Kinder- und Jugendgruppen aus Vereinen und Jugendorganisationen sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Schulen, Kindergärten oder Kindertageseinrichtungen.
2. Vereinen zur Erfüllung ihres Vereinszwecks sowie öffentlichen Institutionen ist die Nutzung der Einrichtung (Sitzungen, Seminare, Fortbildungen, Workshops, Tagungen etc.) gestattet.
3. Veranstaltungen mit privatem Charakter sind nicht zugelassen.

4. In Ausnahmefällen kann die Kreisstadt Neunkirchen auch Nutzern außerhalb des vorgenannten Bereiches die Nutzung gestatten.

§ 3

Nutzungsverhältnis

1. Zwischen der Kreisstadt Neunkirchen und dem Mieter der Freizeitstätte Robinsondorf ist der dafür vorgesehene Vertrag abzuschließen.
2. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine beantragte Nutzung besteht nur im Rahmen der Kapazitäten.

§ 4

Pflichten des Nutzungsinhabers

1. Der Nutzungsinhaber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Mietvertrag und in der Hausordnung aufgeführten Bestimmungen.
2. Die Überlassung der Räume und Schlüssel an nicht im Vertrag berücksichtigte Dritte ist nicht zulässig.
3. Die Gestellung von Betreuungspersonal (Gruppenbetreuer bei Ferienfreizeiten, etc.) ist Sache des Mieters. Der Kreisstadt Neunkirchen obliegen keine Aufsichtspflichten.

§ 5

Haftpflicht und Unfallversicherung

1. Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Kreisstadt Neunkirchen für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an den Räumlichkeiten, dem Inventar und der Außenanlage des Robinsondorfes.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die von den Nutzern mit ins Robinsondorf gebracht werden, übernimmt die Kreisstadt Neunkirchen keine Haftung.

3. Für Schäden an Personen oder Sachen, die durch Handlungen der Nutzer entstehen, haftet ausschließlich der Nutzer.
4. Die Vermieterin haftet gegenüber dem Mieter (sowie dem Teilnehmer) nur für Schäden aufgrund von mangelnder Unterhaltung der Anlage. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung für die Freizeiteinrichtung Robinsondorf vom 14.12.1983 aufgehoben.

Neunkirchen, den 15.10.2014

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 29.10.2014

in Kraft ab: 01.01.2015